

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung
von Weiterbildungsstätten im Rahmen der Weiterbildung
von Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie von Kin-
der- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

**in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Bayern
vom 24. Juni 2025**

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten im Rahmen der Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

Regelung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Bayerns (WBO PP/KJP)	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)
<p>1. Präambel</p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den § 4 WBO PP/KJP.</p>	
<p>2. Zulassung (§ 12 Abs. 1 WBO PP/KJP)</p> <p>Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen sind gemäß Art. 31 Abs. 1 S. 1 Heilberufe-Kammergesetz kraft Gesetzes Weiterbildungsstätten und bedürfen keiner Zulassung. Sie sollen der Kammer gegenüber anzeigen, für welchen Versorgungsbereich sie die Weiterbildung anbieten, um in das Verzeichnis der Stätten aufgenommen zu werden.</p> <p>Alle übrigen Einrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Kammer als Weiterbildungsstätte für den beantragten Versorgungsbereich zugelassen.</p>	<p>Prüfung der auf Landesebene im Heilberufsgesetz.</p>
<p>3. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 12 Abs. 3 WBO PP/KJP)</p> <p>Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p>	

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten im Rahmen der Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<ul style="list-style-type: none"> • fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis des Abschnitts B der WBO PP/KJP zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung. • Anzahl und Diagnosespektrum der Patient*innen/ Anzahl der Klient*innen und Beratungs- bzw. Betreuungsanlässe, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte (bzw. in der Fachabteilung durch Psychotherapeut*innen) behandelt/beraten/betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird. • die für den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung. • Ggf. Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildung. • Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. • Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals. • Weiterbildungsplan (Curriculum) 	<p>Selbstauskunft der Einrichtung, die eine Zulassung beantragt, in einem strukturierten Erhebungsbogen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Anzahl behandelter Patient*innen, Leistungsspektrum, Personalausstattung), ggf. mit Belegen • zur räumlichen und apparativen Ausstattung der Einrichtung für Weiterbildungsteilnehmende <p>Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung s. u.)</p> <p>Die Barrierefreiheit wird pauschal abgefragt. Die Weiterbildungsstätten stehen im Einzelfall in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Barrierefreiheit soll Ziel sein.</p> <p>Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen.</p> <p>Vorlegen eines gegliederten Programms der Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung anhand des Logbuches, aus dem hervorgeht, was selbst und was über Kooperationen angeboten wird (s. u.) und dem die Weiterbildungsbeauftragten zugestimmt haben.</p>
---	--

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten im Rahmen der Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher, • zur Verfügung stehende Fachliteratur sowie die Möglichkeit des Internetzugangs, • Qualitätssicherungsmaßnahmen 	<p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p>
<p>4. Verantwortlichen Leitung der Weiterbildung durch Befugte* (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 4 WBO PP/KJP) und Anleitung (§ 7 Abs. 2 WBO PP/KJP)</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen. Die Befugte* ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten.</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen.</p>	<p>Siehe Erklärungen der Weiterbildungsstätte im Rahmen des Antrags der Befugten.</p>
<p>5. Antragsverfahren (§ 12 Abs. 5 WBO PP/KJP)</p> <p>Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der*dem Vertretungsberechtigten des Trägers der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.</p>	<p>Vollständigkeit aller Anforderungen (s. Nr. 4. und 5.)</p>

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten im Rahmen der Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<p>6. Befristung (§ 12 Abs. 2 WBO PP/KJP)</p> <p>Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.</p>	<p>Danach Neubeantragung mit allen Nachweisen.</p> <p>Im Bescheid zum Erstantrag darauf hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.</p>
<p>7. Vereinbarungen (§ 12 Abs. 4 WBO PP/KJP)</p> <p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach § 12 Abs. 3 WBO PP/KJP nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.</p>	<p>Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung des Gegenstandes der Kooperation: z. B. Räumlichkeiten, Qualitätssicherung, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision</p>
<p>8. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 13 WBO PP/KJP)</p> <p>Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass</p>	<p>Vorlage des Kooperationsvertrages nach § 13 Abs. 1 der WBO PP/KJP</p> <p>Vorlage eines Mustervertrages für den Weiterbildungsvertrag zwischen den Weiterbildungsteilnehmenden und den Kooperationspartnern</p>

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten im Rahmen der Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern

<p>Weiterbildungsteilnehmende die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 12 Abs. 4 WBO PP/KJP bleibt unberührt.</p> <p>Weiterbildungsteilnehmende, die das Angebot einer Kooperation nach § 13 Abs. 1 WBO PP/KJP für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.</p>	<p>(Weiterbildungsinstitut/-stätte) nach § 13 Abs. 2 WBO PP/KJP, aus dem sich ergibt, was das Institut schuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden alle inhaltlichen Anforderungen der WBO PP/KJP zu Theorie, Supervision und Selbsterfahrung erfüllt? - Wird garantiert, dass ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden?
<p>9. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am 24. Juni 2025 in Kraft.</p>	